

# **ZH\_OBERGERICHT PS170165 vom 7. August 2017**

ZH Obergericht, 2017-08-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS170165](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS170165)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS170165 du 7 août 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT PS170165 del 7 agosto 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Parteien standen sich vor Vorinstanz in einem Arrestverfahren gegen- über. Mit Eingabe vom 10. März 2017 stellte der Beklagte und Beschwerdegegner (nachfolgend Gläubiger) beim Einzelgericht am Bezirksgericht Bülach (nachfolgend Vorinstanz) ein Arrestbegehren (vgl. act. 2/1). Am 16. März 2017 erliess die Vorinstanz einen Arrestbefehl für eine Forderung von Fr. 621'800.– basierend auf einen von den Parteien in einem Schlichtungsverfahren geschlossenen Vergleich vom 19. April 2016 bzw. den diesbezüglichen Abschreibungsentscheid (vgl. act. 2/3). Die daraufhin von der Klägerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend Schuldnerin) am 11. April 2017 erhobene Arresteinsprache wies die Vorinstanz mit Urteil vom 13. Juli 2017 ab (vgl. act. 9 = act. 12 = act. 14, nachfolgend zitiert als act. 12). Dagegen erhob die Schuldnerin mit Eingabe vom 31. Juli 2017 (Datum Poststempel) rechtzeitig Beschwerde beim Obergericht und stellte folgende Anträge (act. 13, zur Rechtzeitigkeit vgl. act. 10): " 1. Die Beschwerde sei gutzuheissen und der mit Arrestbefehl vom 16. März 2017 angeordnete, am 20. März 2017 vollzogene (Arrest Nr. 136 des Betreibungsamtes Kloten) und mit Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren des Bezirksgerichts Bülach vom 13. Juli 2017 bestätigte Arrest (Geschäfts-Nr. EQ170014-C/U) sei vollumfänglich aufzuheben.

### **E. 1.2**

Auf die Einholung eines Kostenvorschusses sowie einer Beschwerdeantwort wurde abgesehen bzw. verzichtet (Art. 98 ZPO und Art. 322 Abs. 1 ZPO). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1-10). Das Verfahren ist spruchreif.

- 3 -

## **E. 2**

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beschwerdegegners." In prozessualer Hinsicht ersucht die Schuldnerin um Erteilung der aufschiebenden Wirkung und beantragt die Sistierung des vorliegenden Verfahrens (vgl. dazu E. 3. und E. 6. unten).

### **E. 2.1**

Erstinstanzliche Arresteinspracheentscheide können mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden (Art. 278 Abs. 3 SchKG). Mit der Beschwerde kann unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat dabei im Einzelnen darzulegen, weshalb der angefochtene Entscheid unrichtig sein soll, und sie hat sich mit der Argumentation im angefochtenen Entscheid auseinander zu setzen (ZK ZPO-FREIBURGHAUS/AHFELDT, 3. A., Art. 321 N 15, BGE 138 III 374 E. 4.3.1. = Pra 102 [2013] Nr. 4, am Beispiel der Berufung, und umso mehr in der Beschwerde).

## **E. 2.2**

Die vorliegende Beschwerde wurde innert der Rechtsmittelfrist schriftlich, mit Anträgen versehen und begründet bei der Kammer als zuständige Rechtsmittelinstanz eingereicht. Die Schuldnerin ist durch den angefochtenen Entscheid be- schwert und zur Beschwerde legitimiert. Es ist daher auf die Beschwerde einzu- treten.

## **E. 2.3**

Die Schuldnerin wirft der Vorinstanz im Wesentlichen eine unrichtige Rechtsanwendung bzw. unrichtige Sachverhaltsfeststellung vor. Sie macht geltend, die Vorinstanz habe das Vorliegen eines Arrestgrundes im Sinne von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG zu Unrecht bejaht (vgl. E. 4. unten) und das Vorliegen einer pfandgesicherten Forderung zu Unrecht verneint (vgl. E. 5. unten). Zur Höhe der Arrestforderung und zum Arrestgegenstand äussert sich die Schuldnerin nicht.

## **E. 3.1**

Das Gericht kann ein Verfahren sistieren, wenn die Zweckmässigkeit dies verlangt. Das Verfahren kann namentlich sistiert werden, wenn der Entscheid vom Ausgang eines anderen Verfahrens abhängig ist (Art. 126 Abs. 1 ZPO). Eine Sistierung mit Blick auf ein anderes Verfahren kommt nicht nur in Frage, wenn dieses eine identische Klage zwischen den gleichen Parteien betrifft; sie kann etwa auch zur Vermeidung inkohärenter Entscheide oder deshalb erfolgen, weil eine bedeu-

- 4 - tende Vereinfachung des zu sistierenden Verfahrens erwartet werden kann (ZK ZPO-STAEHELIN, 3. A., Art. 126 N 3; BK ZPO I-FREI, Art. 126 N 3; KAUFMANN, DIKE-Komm-ZPO, 2. A., Art. 126 N 8). Da eine Sistierung regelmässig zu einer Verfahrensverzögerung führt, darf sie im Lichte des in Art. 124 Abs. 1 ZPO statuierten Beschleunigungsgebots indessen nicht leichthin angeordnet werden; sie sollte die Ausnahme bilden, einem echten Bedürfnis entsprechen und nur dann erfolgen, wenn triftige objektive Gründe vorliegen, welche die Fortsetzung des Verfahrens verunmöglichen oder als offenkundig unzweckmässig erscheinen lassen (ZK ZPO-STAEHELIN, 3. A., Art. 126 N 4, BK ZPO I-FREI, Art. 126 N 1). Die Anforderungen an die Abhängigkeit von der Entscheidung in einem anderen Verfahren sind hoch; im Einzelfall ist genau und kritisch zu prüfen, wie eng der Sachzusammenhang zwischen den beiden Verfahren wirklich ist und ob das Ergebnis des anderen Verfahrens effektiv eine entscheidende präjudizielle Wirkung auf das zu sistierende Verfahren hat (OFK ZPO-JENNY, 2. A., Art. 126 N 6; BK ZPO I-FREI, Art. 126 N 4).

## **E. 3.2**

Die Schuldnerin ersucht um Sistierung des vorliegenden Verfahrens bis zum Entscheid des bundesgerichtlichen Verfahrens 5A\_220/2017 mit der Begründung, in beiden Verfahren stelle sich die gleiche Rechtsfrage. Aus Gründen der Prozessökonomie mache es daher wenig Sinn, das vorliegende Verfahren durchzuführen und ein weiteres bundesgerichtliches Verfahren zu provozieren. Denn je nach Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens habe das Obergericht die Erwägungen des Bundesgerichts zu berücksichtigen. Ausserdem habe das Bundesgericht ihrer Beschwerde die aufschiebende Wirkung erteilt. Somit sei ihre bundesgerichtliche Beschwerde nicht als aussichtslos zu betrachten (vgl. act. 13 S. 3).

## **E. 3.3**

Um welche "Rechtsfrage" es sich handelt, geht aus der Begründung des Sistierungsantrags der Schuldnerin nicht ohne Weiteres hervor. Vorab ist daher – zur besseren Verständlichkeit – Folgendes anzumerken: Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens ist der Entscheid der Kammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs vom 1. März 2017 mit der Geschäfts-Nr. PS160191 (vgl. act. 2/2/7 = act. 15/2 und act. 15/3). In diesem Verfah-

- 5 - ren hatte die Kammer über die Gültigkeit der Konkursandrohung zu befinden. Die Schuldnerin brachte in diesem Beschwerdeverfahren zusammengefasst vor, sie habe den anlässlich der Schlichtungsverhandlung vom 19. April 2016 geschlossenen Vergleich innert der 10-tägigen Widerrufsfrist abgelehnt. Demzufolge sei der von ihr erhobene Rechtsvorschlag in der fraglichen Betreibung nicht aufgehoben worden. Die Konkursandrohung sei daher zu Unrecht erfolgt. Die Kammer erwog dazu im Wesentlichen, der von der Schuldnerin geltend gemachte Widerruf und damit die Gültigkeit des Vergleichs bzw. des Abschreibungsentscheids könne im aufsichtsrechtlichen Beschwerdeverfahren nicht mehr überprüft werden. Der Vergleich vom 19. April 2016 stelle zusammen mit der Vollstreckbarkeitsbescheidung des Friedensrichters vom 31. Mai 2016 einen rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheid dar. In diesem Vergleich habe die Schuldnerin den in der fraglichen Betreibung erhobenen Rechtsvorschlag im Umfang von Fr. 621'800.– zurückgezogen. Folglich sei der Gläubiger berechtigt gewesen, die Fortsetzung der Betreibung zu verlangen. Die Androhung des Konkurses an die Schuldnerin sei somit rechtens erfolgt (vgl. act. 15/2, OGer ZH PS160191 E. 7.). In ihrer Eingabe ans Bundesgericht wiederholte die Schuldnerin im Wesentlichen ihren Standpunkt (vgl. act. 15/4). Inwiefern sich das mit dem bundesgerichtlichen Verfahren verfolgte Ziel, nämlich die Aufhebung der Konkursandrohung, auf das vorliegende Verfahren auswirken bzw. der bundesgerichtliche Entscheid eine entscheidende präjudizielle Wirkung auf das vorliegende Verfahren haben könnte, hat die Schuldnerin weder dargetan noch ist dies ersichtlich. Denn würde das Bundesgericht die Beschwerde der Schuldnerin gutheissen, würde dies bedeuten, dass die Konkursandrohung aufgehoben würde. Würde das Bundesgericht den angefochtenen Entscheid hingegen bestätigen und würde daraufhin allenfalls der Konkurs eröffnet, fielen die (verarrestierten) Vermögenswerte in die Konkursmasse (vgl. Art. 199 Abs. 1 SchKG). Beides hätte für das vorliegende Arrestverfahren keinen Einfluss. Zudem ist keine bedeutende Vereinfachung des zu sistierenden Verfahrens zu erwarten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.